

Die unendliche Geschichte des EU-Führerschein-Tourismus

Dr. Hans-Wolfgang Dittrich referierte beim AC Bad Kötzting

BAD KÖTZTING (ksm). In der Jahresversammlung des AC Bad Kötzting griff ADAC-Vertragsanwalt Dr. Hans-Wolfgang Dittrich zwei relevante Themen auf. Zum einen den EU-Führerschein-Tourismus und zum anderen, welche Probleme sich auftun können, wenn ein deutscher Autofahrer im Ausland ein Verkehrsdelikt begeht.



ADAC-Vertragsanwalt Dr. Hans-Wolfgang Dittrich referierte über den EU-Führerschein-tourismus. Foto: Fischer

Kraft getreten ist und die bestimme, dass beispielsweise Tschechien einem deutschen Staatsbürger, dem die Fahrerlaubnis entzogen worden ist und der in Deutschland ein MPU-Gutachten beizubringen hat, an sich keine neue Fahrerlaubnis erteilen dürfe. Zudem sei Deutschland nicht verpflichtet, diese dennoch ausgestellte Fahrerlaubnis anzuerkennen. Es munde geradezu wie eine europäische Tragödie an, dass es auch mit dieser 3. EU-Führerscheinrichtlinie trotz allseits bekannter Problemstellung nicht gelungen sein dürfte, die Angelegenheit in den Griff zu bekommen.

Rund 110 Führerscheinmuster

Zum einen werden entsprechende einheitliche EU-Führerscheine (derzeit gäbe es in der EU zirka 110 verschiedene Führerscheinmuster) erst in einigen Jahrzehnten realisiert werden können. Einheitliche Muster müssten erst in 26 Jahren eingeführt werden. Nicht dass die EU dieses Pro-

blem nicht erkannt hätte, aber die Vielzahl der Führerscheinmuster und die Übergangsfristen seien einfach ein Hemmschuh.

In Zeiten des immer engeren Zusammenwachsens Europas führen Urlaubs- und Geschäftsreisen in andere EU-Länder. Im Zuge dieses Zusammenwachsens stellt sich auch die Frage, ob durch andere EU-Länder gegen einen in Deutschland wohnenden und lebenden deutschen Staatsbürger verhängte Bußgelder in Deutschland auch tatsächlich vollstreckt, also beigetrieben werden können?

Kein Eintrag in Flensburg

Soweit entsprechender Vollzug, das heiße die Eintreibung verhängter Bußgelder im anderen EU-Land nicht an Ort und Stelle vonstatten gegangen sein sollte, sei eine Beitreibung derartiger Bußgelder in Deutschland derzeit nur bei Verkehrsdelikten in Österreich möglich. Ersatzfreiheitsstrafen seien dagegen in Deutschland nicht vollstreckungsfähig. In Kürze drohe deutschen Staatsbürgern auch bei in der Schweiz verhängten Bußgeldern die Zwangsvollstreckung in Deutschland. Der Referent ging auch darauf ein, ob in Deutschland oder in einem EU-Land verhängte Fahrverbote Geltung haben. Wurde in Deutschland ein Fahrverbot verhängt, so sei dringend davon abzuraten, in dieser Zeit im Ausland ein Fahrzeug zu führen. Werden nun ausländische Sanktionen ins Flensburger Verkehrszentralregister bzw. in das Bundeszentralregister eingetragen? Dr. Dittrich dazu: „Es erfolgt grundsätzlich keine Eintragung von Punkten in das deutsche Verkehrszentralregister wegen im Ausland begangener Verkehrsübertretungen“.

Deutsche Staatsbürger, die Alkoholdelikte begangen und die ihre Fahrerlaubnis verloren haben, erhalten vom Strafrichter in der Regel eine Sperrfrist für die Neuerteilung ihrer Fahrerlaubnis. Wenn erhebliche Delikte wie das Führen eines Kraftfahrzeuges mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,6 Promille oder wiederholt Alkoholdelikte begangen wurden, werde dem Alkoholsünder die Beibringung eines positiven MPU-Gutachtens auferlegt.

Bisher wenig Möglichkeiten

Da dies oft schwierig sei, versuchen Betroffene, dieses für sie so wichtige Dokument in einem anderen EU-Land wie Tschechien, Polen, Niederlanden usw. zu erlangen. Dem einen Riegel vorzuschieben, waren und sind betroffene deutsche Behörden vor allem die Fahrerlaubnisbehörden, stets bemüht gewesen. Diesbezügliche Bemühungen seien allerdings bislang so gut wie nicht von Erfolg gekrönt gewesen. Alle Versuche, um dem Führerschein-tourismus zu begegnen, seien bislang nicht befriedigend verlaufen. Die große Hoffnung der deutschen Behörden sei nunmehr auf die 3. EU-Führerscheinrichtlinie gesetzt worden, die am 19. Januar 2007 in